



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Notunterkünfte der Gemeinde Herscheid vom 02.07.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 05. März 2024 (GV.NRW. S. 136) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz am 05. März 2024 (GV.NRW S. 155) hat der Rat der Gemeinde Herscheid am 01.07.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Gemeinde Herscheid unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
- c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Notunterkünfte und Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde Herscheid nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Herscheid erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Einheitsgebühr pro qm und den Nebenkosten. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Einheitsgebühr ist die Wohn- und Nutzfläche der Unterkünfte, die der Nebenkosten die Anzahl der Personen. Die zur Wohn- und Nutzfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).
- (2) Die Einheitsgebühr beträgt für alle Unterkünfte je qm Wohn- und Nutzfläche und Kalendermonat **13,71 Euro**. Jeder eingewiesenen Person werden pauschal 10 qm Wohn- und Nutzfläche zugewiesen und berechnet.
- (3) Die Nebenkosten betragen pro Kalendermonat und pro eingewiesener Person **78,09 Euro**. Die Nebenkosten setzen sich zusammen aus den Heizkosten, den Abfallgebühren und den Wasser-/Abwasserkosten.
- (4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft durch die Gemeinde Herscheid. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 5. Tag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Einzug in die

Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die eingewiesenen Personen der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Obdachlosenunterkünfte und Übergangsheime der Gemeinde Herscheid vom 12. Februar 1996 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Notunterkünfte der Gemeinde Herscheid vom 02.07.2024

Notunterkünfte und Wohnungen nach § 2 Absatz 1 sind:

Habbeler Str. 23a

In der Winzenbecke 2

In der Winzenbecke 6

In der Winzenbecke 8

Müggenbrucher Weg 54

Valberter Str. 1